

Schrift kann auch die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen vorgesehen werden.

Zweiter Unterabschnitt

Sondervorschriften für den Güterfernverkehr der Deutschen Reichsbahn

§42

Beförderung mit DR-eigenen Kraftfahrzeugen

(1) Die Deutsche Reichsbahn darf Güterfernverkehr mit eigenen Kraftfahrzeugen betreiben.

(2) Der Minister für Verkehr setzt die Höchstzahl der bahneigenen Kraftfahrzeuge, die im Güterfernverkehr eingesetzt werden dürfen, fest. Die Höchstzahl darf dreieinhalb vom Hundert der für den Güterfernverkehr nach § 10 festgesetzten Zahl nicht übersteigen.

§43

Von der Anwendung ausgeschlossene Vorschriften

Für den Güterfernverkehr der Deutschen Reichsbahn mit bahneigenen Kraftfahrzeugen gelten nicht die §§ 9 bis 21, 25 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1, die §§ 27, 64.

§44

Beschäftigung von Unternehmern des Güterfernverkehrs

(1) Die Deutsche Reichsbahn darf zur Durchführung ihres Güterverkehrs Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs beschäftigen. Falls sie solche Unternehmer beschäftigt, hat sie ihnen ein Entgelt in Höhe der nach dem Tarif zu berechnenden Fracht zu zahlen. Hiervon dürfen als Ausgleich für die Leistungen der Deutschen Reichsbahn, insbesondere für die Bereitstellung des Ladegutes, die Fahrzeugdisposition, die Abwicklung des Frachtvertrages und die Abrechnung des Transports mit dem Unternehmer, Abzüge gemacht werden, die der Minister für Verkehr durch Folgevorschriften festsetzt. Der Minister für Verkehr kann in Fällen besonderen öffentlichen Interesses Ausnahmen vom Satz 2 zulassen.

(2) Bei Güterbeförderungen nach Abs. 1 ist Frachtführer die Deutsche Reichsbahn.

(3) Die Unternehmer des genehmigten Güterfernverkehrs unterliegen bei Güterbeförderungen nach Abs. 1 nicht den Vorschriften der §§ 22 und 25 Abs. 1 sowie der §§ 26 und 27; die Vorschriften des § 25 Absätze 2 und 3 und der §§ 28 und 29 finden entsprechende Anwendung. Die Verpflichtungen nach den §§ 22, 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 treffen anstelle der Unternehmer die Deutsche Reichsbahn.

(4) Die von der Deutschen Reichsbahn über die Beschäftigung von Unternehmern des genehmigten Güterfernverkehrs abgeschlossenen Verträge dürfen nicht verlängert oder erneuert werden, soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

Dritter Unterabschnitt

Sondervorschriften für den Werkverkehr

§45

Werkverkehr

(1) Werkverkehr ist jede Beförderung von Gütern für eigene Zwecke. Er ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zum Eigengebrauch oder zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zur Veredelung oder Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt oder bestimmt gewesen oder von dem Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein.
2. Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung entweder innerhalb des Unternehmens oder zum

Zweck des Eigengebrauchs außerhalb des Unternehmens dienen.

3. Die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von Angehörigen des Unternehmens, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden. Werden im Huckepackverkehr die Güter mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug befördert, so darf das Unternehmen bei der An- oder Abfuhr zu oder von * der Eisenbahn oder einem Binnenschiff sich auch anderer als der in Satz 1 genannten Personen bedienen.
4. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen, ihm gehören oder auf Abzahlung gekauft sein oder von einem unabhängigen Dritten, der weder Veräußerer, Käufer oder Empfänger der beförderten Güter noch Teilnehmer an dem Unternehmen des Werkverkehrs sein darf, gemietet sein.
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Werkfernverkehr ist Werkverkehr außerhalb der in § 5 Abs. 2 bestimmten Zone. § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 4 finden entsprechende Anwendung.

§46

Wiederveräußerung

(1) Güter werden nur dann zur Wiederveräußerung im Sinne von § 45 Abs. 1 Ziff. 1 erworben, wenn sie im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit gekauft werden, die ein selbständiges, innerhalb üblicher Geschäftsbeziehungen unabhängiges Handeln des Unternehmens darstellt und nicht von anderen wahrgenommen wird, die an Geschäften über diese Güter beteiligt sind.

(2) Sind die beförderten Güter nicht zur Wiederveräußerung im Sinne von Abs. 1 erworben und ist auch keine der anderen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Ziff. 1 erfüllt, so finden die Bestimmungen über die Güterbeförderung für andere Anwendung.

(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. eine Voraussetzung nach § 45 Abs. 1 Ziffern 2 bis 5 vorliegt und
3. ein Lastkraftwagen von nicht mehr als vier Tonnen Nutzmasse ohne Anhänger verwendet wird.

§47

Werkfernverkehr

Der Werkfernverkehr ist nicht genehmigungspflichtig. Es besteht keine Tarifpflicht und keine Versicherungspflicht.

§48

Standort

(1) Die Vorschriften über den Standort in § 6 Absätze 1, 2 und 6 sowie in § 7 finden für Lastkraftwagen über vier Tonnen Nutzmasse und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 Kilowatt entsprechende Anwendung. Über die Bestimmung des Standortes ist eine amtliche Bescheinigung durch die zuständige Kreisverwaltung zu erteilen, die bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen auf ihr Verlangen zur Prüfung auszuhängen ist.

(2) Für Lastkraftwagen mit einer Nutzmasse bis vier Tonnen und Zugmaschinen unter 40 Kilowatt gilt der im Zulassungsschein für den Unternehmer eingetragene Sitz als Standort im Sinne dieser Verordnung, soweit nicht ein Standort nach Abs. 1 bestimmt ist

(3) Werden Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen vorübergehend im Nahverkehr verwendet, so kann die zuständige Kreisverwaltung den Einsatzort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist